

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berlin Kredit Transformation - Kreditinstitute -

Für Kredite aus dem Programm Berlin Kredit Transformation der Investitionsbank Berlin (im Folgenden: IBB) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1) Allgemeines

Berlin Kredit Transformation gewährt zweckgebundene Refinanzierungskredite und kann in Kooperation mit der BBB Bürgschaftsbank zu Berlin Brandenburg GmbH (im Folgenden: BBB) vergeben werden. Die zinsgünstigen Kredite aus dem Programm Berlin Kredit Transformation werden überwiegend aus Mitteln des KMU-Fonds refinanziert. Der KMU-Fonds enthält Mittel der IBB und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Das Kreditinstitut verpflichtet sich zur Einhaltung der Förderkriterien von Berlin Kredit Transformation.

Das Kreditinstitut kann der IBB eine Kopie oder Fernkopie (Telefax/Computerfax) zu leiten; von einer schriftlichen Bestätigung der Fernkopie ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die IBB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer, entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IBB verursacht wurden. Das Kreditinstitut stellt sicher, dass in diesen Fällen die Originalunterlagen gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden.

2) Zinsgestaltung Endkreditnehmerdarlehen

Das Kreditinstitut wendet bei der Zinsgestaltung der Endkreditnehmerdarlehen das risikogerechte Zinssystem der KfW an. Zur Ermittlung der Preisklasse und der maximalen Bankenmarge ermittelt das

den Kredit ausreichende Kreditinstitut die Bonität des Endkreditnehmers und bewertet die Werthaltigkeit der Sicherheiten für das Endkreditnehmerdarlehen. Dazu wenden die Kreditinstitute ihre bankeigenen Verfahren und Bewertungskriterien an. Auf dieser Basis werden die Endkreditnehmerdarlehen den von der KfW definierten Bonitäts- und Besicherungsklassen zugeordnet. Durch die Kombination der einzelfallspezifischen Bonitäts- und Besicherungsklasse ermittelt die IBB die Preisklasse für das Endkreditnehmerdarlehen. Diese stellt eine verbindliche Obergrenze dar, die durch die kundenindividuelle Angebotsmarge der Kreditinstitute in den einzelnen Preisklassen nicht überschritten werden darf. Der Zinssatz des Endkreditnehmers setzt sich somit zusammen aus dem Banken-Einstandszinssatz der IBB am Tag der Zusage, zuzüglich der Angebotsmarge. Das Kreditinstitut haftet der IBB gegenüber für die Einhaltung der o. g. Bedingungen sowie die ordnungsgemäße Anwendung der bankeigenen Verfahren zur Bonitätsermittlung und Sicherheitenbewertung. Die IBB kann dies im Rahmen von Kreditinstitutsprüfungen überprüfen.

3) Verwendung der Mittel

1. Die Kreditmittel dürfen nur zur Finanzierung des in der Refinanzierungszusage aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck der Zusage) eingesetzt werden. Die IBB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.

2. Das Kreditinstitut hat den Einsatz der Kreditvaluta zu überwachen und sich ihre bestimmungsgemäße Verwendung und die Erfüllung etwaiger Bedingungen und Auflagen nachweisen zu lassen. Im Hinblick auf Ziffer 11 sind Aufzeichnungen über die Erfüllung der Förderfähigkeitskriterien, die Überwachung des Mitteleinsatzes und der bestimmungsgemäßen Verwendung aufzubewahren.

4) Abruf der Mittel

1. Liegen die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vor, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die IBB zurückzuzahlen.
2. Die IBB ist an ihre Refinanzierungszusage im Rahmen der Abruffrist gebunden. Sollte das Kreditinstitut feststellen, dass bis zu diesem Termin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, ist von dem Kreditinstitut rechtzeitig – unter Darlegung der Gründe – eine Verlängerung der Abruffrist zu beantragen.
3. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungskredites oder des Kreditverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die IBB die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.
4. Soweit nicht anders geregelt, gilt, dass Abrufe der IBB schriftlich – unter Verwendung des IBB-Formulars – einzureichen sind. Die IBB ist berechtigt, Abrufe mittels Fernkopie (Telefax) entgegenzunehmen; von einer schriftlichen Bestätigung ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die IBB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer, entstehen, soweit die Schäden nicht

durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IBB verursacht wurden.

5) Kürzungsvorbehalt

1. Die IBB ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Kreditinstitut unverzüglich an die IBB zurückzuzahlen.
2. Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

6) Zinstermine

Die Verzinsung des Kredites beginnt jeweils an dem auf die Auszahlung durch die IBB (Wertstellung bei der IBB) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrages auf dem Konto der IBB. Die Zinsen sind vierteljährlich - nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig. Tilgungsraten sind zu den vereinbarten Terminen fällig. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die Abrechnung des folgenden Quartals einbezogen.

7) Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten sowohl der IBB als auch des Kreditinstituts sind mit der Zinsmarge abge-

golten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel.

Folgende Kosten dürfen dem Endkreditnehmer gesondert berechnet werden, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Kreditgewährung sowie Kosten anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die das Kreditinstitut auf Rechnung des Endkreditnehmers macht.

Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit können auf Verlangen der IBB dem Endkreditnehmer in Rechnung gestellt werden.

8) Rückzahlung

1. Die in der der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen dem Kreditinstitut und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.
2. Kredite können gegen Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig an das Kreditinstitut zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsgründe bleiben hiervon unberührt. Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die IBB abzuführen.
3. Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die IBB einer anderen Anrechnung zustimmt.

4. Bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen gewährt die IBB Tilgungsnachlässe gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags gültigen Produktinformation (Merkblatt). Die Tilgungsnachlässe werden auf dem zum Zeitpunkt der Gutschrift gültigen Zusagebetrag des Endkreditnehmerdarlehens berechnet. Die Tilgungsnachlässe werden anteilig auf die noch fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit bei gleichbleibenden Tilgungsraten mit neuem Zins- und Tilgungsplan). Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt der Tilgungsnachlass nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungsnachlasses ist ausgeschlossen.

9) Zahlungen an die IBB

Die IBB wird die Leistungen an den Fälligkeitsterminen, unabhängig von den Zahlungen des Endkreditnehmers, per Lastschrift einziehen. Das Kreditinstitut erteilt der IBB eine generelle, programmbezogene Einzugsermächtigung in Form eines SEPA-Lastschriftenmandats. Andere Zahlungen an die IBB sind auf folgendes Konto der IBB (IBAN: DE77 1011 0400 00101 104 00, BIC: IBBBDE33) zu leisten. Forderungen gegen die IBB können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10) Primärhaftung und Besicherung

1. Für Berlin Kredit Transformation der IBB übernimmt das refinanzierte Kreditinstitut die volle Primärhaftung.
2. Das Kreditinstitut wird den von der IBB refinanzierten Kredit banküblich besichern.

3. Die Forderung der IBB gegen das von ihr refinanzierte Kreditinstitut, nebst allen Nebenforderungen, ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen, nebst allen Nebenrechten, zu besichern.
4. Die Kreditforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.
5. Das Kreditinstitut darf die an die IBB abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Das Kreditinstitut wird sich zudem bis auf jederzeit möglichen Widerruf in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen.
6. Alle Sicherheiten, die mit den Kreditforderungen auf die IBB übergegangen sind, sind vom Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die IBB zu verwalten.
7. Das Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der IBB alle Auslagen und Kosten, die der IBB bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten. Das Kreditinstitut kann Abrechnungen verlangen.
8. Die Abtretung der Kreditforderungen ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung aller Zahlungsforderungen der IBB aus der Refinanzierungszusage.
9. Werden Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft der BBB befriedigt, werden die aus der Kreditgewährung entstandenen Forderungen, einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten, auf die BBB übertragen.

11) Prüfungsrechte / Auskunftserteilung

1. Die eingeschalteten Kreditinstitute sind verpflichtet, der IBB auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihnen Einblick in die Kreditunterlagen zu gewähren. Die ausschließlich elektronische Form der Belegaufbewahrung ist zulässig, wenn das Buchführungssystem des Begünstigten zur elektronischen Belegführung und –aufbewahrung den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme entspricht.
2. Dem Landesrechnungshof steht gem. § 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ein Prüfungsrecht zu.

12) Informationspflichten

Das unmittelbar von der IBB refinanzierte Kreditinstitut wird die IBB über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Endkreditnehmer unterrichten.

13) Kündigung aus wichtigem Grunde

1. Das Kreditinstitut wird sich gegenüber dem Endkreditnehmer das Recht vorbehalten, ihren Kredit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
 - a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist, mit dem zu finanzierendem Vorhaben vor Antragstellung begonnen wurde oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch das Kreditinstitut – welche das Kreditinstitut in jedem Fall auf Aufforderung der IBB vorzunehmen hat – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat;
 - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B.

Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse);

- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat;
- d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt;
- e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

Für die Kündigung eines durch die BBB verbürgten Darlehens gelten die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der BBB.

- 2. Die eingeschalteten Kreditinstitute werden die IBB unverzüglich unterrichten, wenn ihnen das Vorliegen eines der unter Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Sachverhalte bekannt wird. Auf Wunsch der IBB wird das Kreditinstitut von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist das Kreditinstitut an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.
- 3. Tritt die Fälligkeit des Kredites gegenüber dem Endkreditnehmer ein, so ist auch der Refinanzierungskredit der

IBB zum gleichen Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, auf Verlangen der IBB wegen der durch die Kündigung eintretenden vorzeitigen Rückzahlung eine Entschädigung zu verlangen, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung durch das Kreditinstitut der Endkreditnehmer nicht oder nicht mehr zur außerplanmäßigen Rückzahlung berechtigt war. Sofern der Endkreditnehmer auf seiner Zahlungsunfähigkeit beruht, wird die IBB über den Verzugsschaden hinaus keine Ansprüche geltend machen. Von dem Endkreditnehmer darf grundsätzlich keine höhere als die von der IBB festgelegte Entschädigung erhoben werden. Die Zahlung des Endkreditnehmers ist unverzüglich an die IBB weiterzuleiten.

- 4. Sollte ein eingeschaltetes Kreditinstitut den Refinanzierungskredit zu Unrecht erlangt haben oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwenden, kann die IBB den Kredit zur sofortigen Rückzahlung kündigen.

14) Zinszuschlag

- 1. Das Kreditinstitut stellt durch vertragliche Vereinbarung mit dem Endkreditnehmer sicher, dass der vom Endkreditnehmer zu entrichtende Zinssatz sich im Falle der Ziffer 13 Abs. 1a von dem Tag an, der auf die Auszahlung folgt, im Falle der Ziffer 13 Abs. 1b vom Tag des der Kündigung zu Grunde liegenden Ereignisses an auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB erhöht. Der Zinszuschlag ist in voller Höhe an die IBB abzuführen.
- 2. Liegt ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 13 Abs. 4 vor, so hat das unmittelbar von der IBB refinanzierte Kreditinstitut den Refinanzierungskredit von

dem Tag an, der auf die Auszahlung folgt, mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn das Kreditinstitut die Mittel abrufen, ohne dass die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen, die Mittel nicht unverzüglich weiterleitet, bei fehlender Einsatzmöglichkeit die abgerufenen Mittel nicht unverzüglich zurück überweist oder Tilgungsleistungen des Endkreditnehmers nicht vereinbarungsgemäß abführt.

15) Vereinbarungen mit eingeschalteten Kreditinstituten

Das Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen.

16) Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer

1. Die Geltung der für den Endkreditnehmer bestimmten Fassung der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Berlin Kredit Transformation« ist mit ihm zu vereinbaren. Bei Beantragung einer Bürgschaft der BBB gelten zusätzlich die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der BBB.
2. Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Kreditprogramms sowie ein gesonderter Hinweis auf die Refinanzierung des Einzelkredits aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

(EFRE) ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.

3. Das Kreditinstitut verpflichtet sich, vom Endkreditnehmer alle antragsbezogenen datenschutzrechtlichen Erklärungen einzuholen und die datenschutzrechtlichen Informationsblätter der IBB und ggf. der BBB auszuhändigen.
4. Die IBB oder von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt, Prüfungen der Förderkredite direkt bei den Kreditinstituten und den Endkreditnehmern vorzunehmen.
5. Wenn der Betrag des Endkreditnehmerdarlehens 500.000 EUR übersteigt und ein wesentlicher Anteil des Vorhabens Sachinvestitionen oder die Beschaffung von Ausrüstung beinhaltet, sind die Endkreditnehmer verpflichtet, für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder anzubringen, die auf die Unterstützung des Vorhabens aus der Europäischen Union hinweisen. Dabei sind mindestens das Emblem der Europäischen Union und der Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ zu verwenden (Hilfestellung bei der IBB erhältlich). Das Kreditinstitut hat mit den Endkreditnehmern eine entsprechende Verpflichtung vertraglich zu vereinbaren.

17) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Änderungen vorbehalten